



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. Januar 2005</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2004	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes und zur Geltung der Richterwahlausschuss-Vorschlagsverordnung .....	2

**Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen  
Richtergesetzes und zur Geltung der  
Richterwahlausschuss-Vorschlagsverordnung**

Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes**

Das Brandenburgische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281, 282), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in die Vorschlagslisten nach § 15 Abs. 2 aufzunehmenden Richter werden von den auf Lebenszeit ernannten Richtern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unmittelbar und geheim gewählt.“

Artikel 2

**Geltung der  
Richterwahlausschuss-Vorschlagsverordnung**

Die Richterwahlausschuss-Vorschlagsverordnung vom 16. Juni 1993 (GVBl. II S. 264) findet weiterhin Anwendung; für die erste Wahl nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten folgende Maßgaben:

1. In § 2 Abs. 1 beträgt die Frist zur Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, zwei Wochen ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen drei Wochen.
2. In § 5 Satz 3 beträgt die Frist zur Durchführung der Wahl drei Wochen.
3. § 16 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorschlagslisten dem Landtag unverzüglich vorgelegt werden sollen, nachdem die gewählten Richter die Annahme ihrer Wahl erklärt haben (§ 14).

Artikel 3

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Richterwahlausschuss-Vorschlagsverordnung kann aufgrund der Ermächtigung des Brandenburgischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2004

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch



**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

---